

5. Ist zum Thatbestand der Bedrohung mit einem Verbrechen erforderlich, daß die Drohung geeignet ist, in dem Bedrohten die Furcht vor der Verwirklichung hervorzurufen?

St.G.B. §. 241.

I. Straffenat. Urth. v. 24. Februar 1881 g. S. Rep. 355/81.

I. Landgericht Breslau.

Die Angeklagte hatte die Drohung ausgesprochen, sie werde eine andere Frau erstechen. Die Letztere hatte hiervon auch Kenntniss erhalten. Das Landgericht stützte sein freisprechendes Urtheil lediglich darauf, daß die von der Angeklagten verübte Bedrohung nicht als geeignet anzusehen sei, bei der Bedrohten die Furcht vor der Verwirklichung hervorzurufen.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft erfolgte Aufhebung des Urtheils und Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

Nach §. 241 St.G.B.'s ist derjenige strafbar, welcher einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht. Es gehört zum Begriffe der „Bedrohung“, daß der Wille des Thäters darauf gerichtet sein muß, in dem Bedrohten Furcht vor der Verwirklichung der Drohung hervorzurufen, den Rechtsfrieden desselben zu stören.

Das Gesetz geht davon aus, daß eine solche Bedrohung mit der Vornahme einer als Verbrechen sich darstellenden Handlung an sich geeignet sei, den Rechtsfrieden des Bedrohten zu stören, in ihm die Furcht vor der Verwirklichung der Drohung hervorzurufen. Dagegen hat das Gesetz den wirklichen Eintritt dieser Folge als Thatbestandsersfordernis nicht bezeichnet und ebensowenig verlangt, daß die Bedrohung auch nach den Umständen des konkreten Falles geeignet sein müsse, jene Wirkung zu äußern. Es ist vielmehr in dieser Richtung nur die Willensbestimmung des Thäters entscheidend.

Das Landgericht hat hiernach die Freisprechung der Angeklagten aus dem Mangel eines Thatumstandes hergeleitet, welcher für den Thatbestand des Vergehens des §. 241 nicht von Bedeutung ist.